



Kleine Anfrage

der Abgeordneten Frauke Tengler und Torsten Geerds (CDU)

und

Antwort

der Landesregierung - Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz

Menschen mit Behinderungen

1. Wie viele Kinder mit Behinderungen nach § 39 Abs. 1 BSHG erhalten Eingliederungshilfe in Horten?

Antwort:

Dem MASGV ist die Anzahl der Kinder mit Behinderungen, die Eingliederungshilfe nach § 39 Abs. 1 BSHG in Horten erhalten, nicht bekannt. Die örtlichen Sozial- und Jugendhilfeträger entscheiden in eigener Zuständigkeit darüber, ob und welcher Hilfebedarf nach §§ 39/40 oder 68 BSHG oder nach § 35 a SGB VIII erforderlich ist.

Das MASGV hat nur mit dem Sonderhort in Flensburg eine Vergütungsvereinbarung über 20 Plätze abgeschlossen. Hier erhalten die Kinder mit Behinderung Hilfe zur Pflege nach § 68 BSHG.

2. Wie vielen Kindern ist seit Bestehen des Kindertagesstättengesetzes aufgrund ihrer Behinderung eine Aufnahme in eine Horteinrichtung verwehrt worden?

Antwort:

Gemäß § 12 Abs. 3 KiTaG darf die Aufnahme eines Kindes mit Behinderung in eine Kindertageseinrichtung nicht aufgrund seiner Behinderung verweigert werden. Wird die Aufnahme eines behinderten Kindes in eine Kindertageseinrichtung dennoch abgelehnt, ist die Ablehnung dem Beirat und dem oder der Behinderertenbeauftragten mit Begründung schriftlich mitzuteilen.

Der Landesregierung sind keine Ablehnungen bekannt. Auch dem Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung und den kommunalen Behindertenbeauftragten liegen keine schriftlich begründeten Ablehnungen entsprechend § 12 Abs. 3 KiTaG bzgl. der Aufnahme von Kindern mit Behinderung in Kindertageseinrichtungen (einschließlich Horteinrichtungen) vor.

3. Für Kinder mit Behinderung nach § 39 BSHG gibt es auf der Grundlage des Landesrahmenvertrages für Schleswig-Holstein nach § 93 d Abs. 2 BSHG abgestimmte Rahmenleistungsvereinbarungen für integrative Kindergärten und Sonderkindergärten. Ist beabsichtigt, sowohl für die integrative Hortbetreuung als auch für die Sonderhortbetreuung entsprechenden Rahmenleistungsvereinbarungen zu erstellen und abzuschließen?

Antwort:

Die Vertragsparteien des Landesrahmenvertrages für Schleswig-Holstein sahen bisher keine Notwendigkeit, den Einrichtungstypenkatalog um Einrichtungen für "integrative Hortbetreuung" bzw. "Sonderhortbetreuung" zu erweitern, da nach § 25 Abs. 3 SchulG vom 21.09.1999 (GVOBl S-H S. 263) es u. a. Aufgabe der Sonderschule ist,

- die Behinderung von Schülerinnen und Schülern zu beheben oder deren Folgen zu mildern und dabei eine allgemeine Bildung zu vermitteln und auf die berufliche Bildung vorzubereiten.

Danach ist eine teilstationäre Betreuung zur Durchführung von heilpädagogischen Maßnahmen (Eingliederungshilfe) nicht notwendig, da diese in dem erforderlichen und notwendigen Umfang von den Schulen für geistig Behinderte erbracht werden, die nach § 25 Abs. 6 SchulG in der Regel Ganztagsunterricht erteilen.

4. Welchen Bedarf sieht die Landesregierung an integrativen Hortplätzen und Sonderhortplätzen?

Antwort:

Siehe hierzu die Antwort zu Frage 3.

5. Wie viele Kinder mit Behinderungen werden integrativ beschult?

Antwort:

Im Schuljahr 2000/2001 werden insgesamt 4.585 Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf in allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen integrativ unterrichtet.

6. Wie viele Kinder mit Behinderungen besuchen eine Sonderschule?

Antwort:

Im Schuljahr 2000/2001 werden insgesamt 11.922 Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf in Sonderschulen unterrichtet.

7. Wie viele Kinder mit Behinderungen werden in integrativen Kindergärten betreut?

Antwort:

Insgesamt werden rd. 900 Kinder mit Behinderungen in integrativen

Kindergartengruppen betreut. Es handelt sich dabei um integrative Gruppen in Regel- und Sonderkindergärten sowie um integrative Gruppen in rein integrativ arbeitenden Kindergärten.

8. Wie viele Kinder mit Behinderungen werden in Sonderkindergärten betreut?

Antwort:

In sogenannten heilpädagogischen Kleingruppen (Gruppen, in denen ausschließlich Kinder mit Behinderungen betreut werden), die in der Regel in Sonderkindergärten (heilpädagogischen Kindertagesstätten) vorgehalten werden, werden rd. 680 Kinder mit Behinderungen betreut.

9. Wie viele Kinder mit Behinderungen werden in Einzelintegrationsmaßnahmen betreut?

Antwort:

Seit dem 1. Mai 1998 wird die Durchführung und Abwicklung von Einzelintegrationsmaßnahmen von den örtlichen Trägern der Sozialhilfe in eigener Zuständigkeit durchgeführt. Die abgefragte Zahl ist dem MASGV deshalb nicht bekannt und war im Rahmen der zur Beantwortung zur Verfügung stehenden Zeit auch nicht zu erlangen.

10. Liegt Ihnen ein Antrag zum Abschluss einer Leistungsvereinbarung im Hortbereich vor?

Wenn ja: Seit wann und wann ist diese abgeschlossen worden?

Antwort:

Es liegt dem MASGV ein Antrag zum Abschluss einer Leistungsvereinbarung im Hortbereich nach § 93 Abs. 2 BSHG für die Hilfebedarfsgruppen nach § 39 Abs. 1 und 2 BSHG sowie § 35 a SGB VIII seit dem 05. März 2001 vor. Diese Leistungsvereinbarung ist zwischen den Vertragsparteien noch nicht abgeschlossen worden.

11. Wenn die vorliegende Leistungsvereinbarung noch nicht abgeschlossen wurde, warum nicht?

Antwort:

Siehe hierzu die Antworten zu den Fragen 3 und 10.
Das MASGV hat der betreffenden Einrichtung Verhandlungsbereitschaft signalisiert.